

Fragen des Gemeinderates zur Verpachtung des Mooshauser Gemeindewaldes für Windenergieanlagen

Vorbemerkung der Gemeindeverwaltung:

Der Gemeinderat hat verschiedene Fragen an die Gemeindeverwaltung herangetragen zur Entscheidungsfindung, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Gemeinde den Mooshauser Gemeindewald für den Bau von Windenergieanlagen zur Verfügung stellt.

Der Gemeindeverwaltung ist es wichtig im Vorfeld der Antworten grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass sie die Fragen nur in Bezug auf den Wirkungskreis der Gemeinde in eigener Verantwortung beantworten kann. Grundsätzliche Fragen zur Energiepolitik, fachliche, technische sowie rechtliche Fragen, usw. werden unter Hinzuziehung anderer Behörden wie dem Landratsamt Ravensburg, dem Regierungspräsidium Tübingen, usw. beantwortet bzw. werden Fragen an die EnBW als Antragsteller zur Klärung weitergeleitet. Die Antworten der EnBW als Antragsteller sind in blau hervorgehoben. Bei der Beantwortung ist auch immer zu berücksichtigen, dass bewusst eine sehr frühe Information erfolgt ist und daher die Antworten sich immer auf den derzeitigen Planungsstand beziehen und das Ergebnis von zukünftigen Verfahren, Untersuchungen, usw. nicht vorhergesagt werden kann.

Die beiliegende Broschüre des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft „Windenergie in Baden-Württemberg“ gibt einen Überblick zu Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Fragen des Gemeinderates:

1. Klärung der rechtlichen Situation; sollte der Gemeinderat den Bau der Windkraftträder ablehnen, besteht für die EnBW die Möglichkeit die Baugenehmigung einzuklagen? Wenn ja, sieht die Verwaltung eine Chance, dass dieses Baurecht eingeklagt werden kann mit Erfolg?

Um die Frage zu beantworten, muss diese in Abschnitte untergliedert werden. Es ist deutlich zu unterscheiden zwischen der Verpachtung des Mooshauser Gemeindewaldes sowie der Verfahrensbeteiligung der Gemeinde in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren, da Windenergieanlagen natürlich nicht auf gemeindliche Flächen beschränkt sind, sondern auch auf privaten Flächen beantragt werden können.

Verpachtung des Mooshauser Gemeindewaldes

Der Gemeinderat kann bei seiner Entscheidung über die Verpachtung des Mooshauser Gemeindewaldes als Teil der kommunalen Selbstverwaltung alle Aspekte mit einfließen lassen, solange diese nicht willkürlich sind. Aus Sicht der Verwaltung wäre es kritisch zu betrachten, wenn in einem Teilflächennutzungsplan nach festgelegten Kriterien Windkraftkonzentrationszonen unter anderem im Gemeindewald ausgewiesen würden, diese dann aber nicht von der Gemeinde zu diesem Zwecke verpachtet würden. Dies würde sich wohl als willkürliche „Verhinderungsplanung“ darstellen.

Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorhaben die der Nutzung von Windenergie dienen sind nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Windenergieanlagen werden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt. Zuständig für die Genehmigung ist das Landratsamt Ravensburg (LRA) als Immissionsschutzbehörde. Das LRA führt ein Beteiligungsverfahren einer Vielzahl von Behörden und Trägern öffentlicher Belange durch. Es handelt sich auf Grund der Anzahl der Anlagen um ein einfaches Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Gemeinde gibt im Rahmen des Verfahrens eine Stellungnahme ab zu ihren Belangen als Trägerin öffentlicher Belange und entscheidet über das Einvernehmen der Gemeinde. Der Hintergrund des gemeindlichen Einvernehmens ist die Wahrung der kommunalen Planungshoheit. Der Gemeinde kommt im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens eine beschränkte Prüfungskompetenz zu. Der Prüfungsrahmen hat sich dabei auf Sach- und Rechtsfragen der Gemeinde zu beschränken, an denen die Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt ist. Dies sind vor allem Fragen des Bauplanungsrechtes und der Befugnis, für das eigene Gebiet die Grundlagen der Bodennutzung durch Bebauungs- und Flächennutzungsplan festzulegen. Aus der Tatsache, dass die Gemeinde bei ihrer Mitwirkung im Baugenehmigungsverfahren in Ausübung ihrer Planungshoheit handelt, folgt nicht, dass ihr in diesem Zusammenhang eine bestimmte sachgerechte Entscheidungsfreiheit zusteht. Ein Ermessensspielraum kommt somit der Gemeinde nicht zu. Insbesondere darf sich die Gemeinde nicht zum Sachverwalter privater Interessen ihrer Bürger machen. Hat die Gemeinde ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt, ist die zuständige Genehmigungsbehörde ermächtigt das fehlende Einvernehmen im und durch das Genehmigungsverfahren zu ersetzen. Ein Rechtsbehelf/Klage steht dem Bauherren erst auf Grund einer Ablehnung der Baugenehmigung zu. Es ist anerkannt, dass eine rechtswidrige Versagung des Einvernehmens Amtshaftungsansprüche des Bauherren begründen können.

Die Anwendung der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich kann durch die vom Bundestag beschlossene Länderöffnungsklausel zur Festlegung von Mindestabständen im Bereich der Windenergienutzung durch landesrechtliche Regelungen auf Anlagen beschränkt werden, die einen bestimmten Mindestabstand zur Wohnbebauung einhalten. Der Mindestabstand darf höchstens 1.000 Meter betragen. Dies wurde mit Änderung vom 08.08.2020 in § 249 BauGB übernommen. Starre Mindestabstände kommen nur zum Tragen, wenn ein Bundesland sich aktiv dafür entscheidet. Die Landesregierung beabsichtigt nicht, von der Länderöffnungsklausel Gebrauch zu machen. Insofern verbleibt es bei den bisherigen aus Gründen des Immissionsschutzes notwendigen Abstandsflächen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch-Aichstetten-Aitrach kann einen Teilflächennutzungsplan Windkraft erstellen, zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinsame Ausschuss. In diesem Planungsprozess muss die Entscheidung des Gesetzgebers Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren beachtet werden und im Ergebnis der Abwägung für die Windenergienutzung im Plangebiet in „substantieller Weise“ Raum geschaffen werden. Eine Verhinderungs- oder Negativplanung ist nicht zulässig. Das Vorgehen zur Festlegung von Vorsorgeabständen bei kommunalen Konzentrationsplanungen ist im Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in Baden-Württemberg vom 31.08.2016 festgelegt. Vorsorgeabstände liegen jenseits des immissionschutzrechtlich gebotenen Minimums. Diese weichen Tabuzonen unterliegen der Abwägung im konkreten Planungsfall. Durch die Festlegung von Vorsorgeabständen kann der Planungsträger die aus Lärmschutzgründen erforderlichen Abstände im Wege der planerischen Abwägung überschreiten.

So kann bei Wohngebieten im Wege der Vorsorge über den als Immissionsschutzabstand empfohlenen Abstand von 700m (vgl. Kapitel 4.3 des Windenergieerlasses-s. Anhang; Hinweis: Der Windenergieerlass ist am 09.05.2019 außer Kraft getreten, kann laut Schreiben des UM vom 18.02.2019 jedoch weiterhin als Orientierungshilfe herangezogen werden) hinausgegangen werden. Welcher Vorsorgeabstand von welchen Wohngebieten im konkreten Fall planerisch und städtebaulich angemessen ist (bis maximal 1.000 m), hängt jedoch stets von allen örtlichen Gegebenheiten, insbesondere dem Baugebietstypus (reines Wohngebiet oder allgemeines Wohngebiet) und der jeweiligen Planungssituation ab. So kann ein Abstand von 1.000 m im konkreten Fall bei besonders hoher Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des betroffenen Wohngebiets – vor allem bei einem reinen Wohngebiet – in Betracht kommen, sofern die örtlichen Gegebenheit und Besonderheiten sowie die gebotene Abwägung aller Belange dieses Maß rechtfertigen und ausreichend große Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung im Planungsraum verbleiben. Die Schaffung von Akzeptanz Festlegung eines Vorsorgeabstands. Die städtebauliche Rechtfertigung ist in jedem Einzelfall mit inhaltlichen Argumenten wie der Schutzbedürftigkeit von verschiedenen Gebietstypen (Mischgebiet, Allgemeines Wohngebiet, usw.) zu begründen.

2. Warum hat sich die EnBW für diesen Typ Windkraft entschieden. Welche Gründe? Es gibt für diesen Typen wenig Erfahrungswerte. Wäre die EnBW im Rahmen eines Pachtvertrages mit der Gemeinde bereit, abgesehen von den Genehmigungsvoraussetzungen, eine kleinere Anlage zu installieren? Wie wirkt sich die Drehgeschwindigkeit, die vermutlich bei kleineren Anlagen höher ist, auf Schall und Infraschall aus?

EnBW – 1. Frage

Eine definitive Festlegung auf einen bestimmten Anlagentyp hat noch nicht stattgefunden. In der jetzigen Planungsphase (Vorplanung) geht man planerisch so vor, dass die Anlage mit den größten Dimensionen verwendet wird. Gerade im Binnenland liefern die technisch optimierten Anlagen den wirtschaftlichsten Ertrag. Somit ist die Ausgangskonfiguration meistens die zurzeit größte und effizienteste am Markt verfügbare Anlage. Mit dieser ersten Annahme in der Vorplanung können nun durch iterative Planungsschritte die einzelnen Belange geprüft werden. Z.B. Schall, Schatten, baurechtliche Abstände, usw. In der weiteren Planungsphase werden nun diese Belange bewertet und abgewogen. Das kann dazu führen, dass aufgrund von Überschneidungen eine Anlage mit kleineren Dimensionen in der weiteren Planung berücksichtigt wird.

Dennoch ist die von uns z.Z. geplante Anlage von einem renommierten dänischen Hersteller. Viele Anlagen dieses Herstellers haben wir bereits im Einsatz. Entscheidend bei der Anlagentechnik ist aber auch die technische Plattform. Und diese ist eine permanente Weiterentwicklung aus den vorherigen Plattformen.

Richtig ist, dass die Anlagen des Typs V 150 / 162 zurzeit in Deutschland noch nicht viel verbaut wurden. Da diese Anlage jedoch erst vor drei Jahren auf den Markt gekommen ist und allein schon die Planungsphasen und die Genehmigungsverfahren bis zu 2 Jahre beanspruchen, können auch noch gar nicht so viele Anlagen in Deutschland aufgebaut worden sein.

EnBW – 2. Frage

Sofern beim Einsatz einer kleineren Anlage die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb gegeben sind, stehen wir diesem Vorhaben positiv gegenüber. Die Wirtschaftlichkeit wird anhand unterschiedlichen Anlagentypen dargestellt. Die Anlagengröße kann jedoch nicht beliebig nach unten gesetzt werden. Ab einer bestimmten Dimensionierung ergibt sich kein wirtschaftliches Projekt mehr. Wie die Ermittlung aber auch zeigt, ist die Höhe der Pachteinnahmen sehr stark von der Dimensionierung der Anlage abhängig.

Die Drehgeschwindigkeit ändert sich bei diesen Anlagen nicht wesentlich. Moderne Anlagen haben heute eine Drehgeschwindigkeit zwischen 18 und 22 Umdrehungen pro Minute. Das ist kein Vergleich mehr zu den alten, kleinen Anlagen. Das Erscheinungsbild ist somit wesentlich harmonischer und ruhiger.

Zum Thema Schall kann der Schallexperte in der geplanten digitalen Informationsveranstaltung ausgiebig Stellung beziehen.

In Bezug auf die Entscheidung der Gemeinde zur Verpachtung des Mooshauser Gemeinwaldes für Windenergieanlagen ist wie unter Ziffer 1 ausgeführt zu unterscheiden zwischen der Verpachtung und der Verfahrensbeteiligung der Gemeinde in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Bei der Verpachtung kann der Anlagentyp im Pachtvertrag festgelegt werden, im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist vom Antragsteller die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen.

3. Laufzeit 20 Jahre bzw. wie lange werden Windräder betrieben? Wird dieser Standort anschließend abgebaut oder neu bestückt?
Der Gemeinde liegt derzeit kein Entwurf für einen Pachtvertrag vor, so dass eine Laufzeit eines Vertrages nicht bekannt ist.

EnBW

Als Betreiber der Anlagen möchten wir diese länger als 25 Jahre betreiben. Die Laufzeit der Gestattungsverträge wird in der Regel auf 30 Jahre ausgelegt.

Der Gestattungsvertrag muss ja nicht nur die Zeit des Betriebs abbilden, sondern auch noch die Zeit des Rückbaus sowie die vorangegangene Zeitspanne der Planungs- und Bauphase.

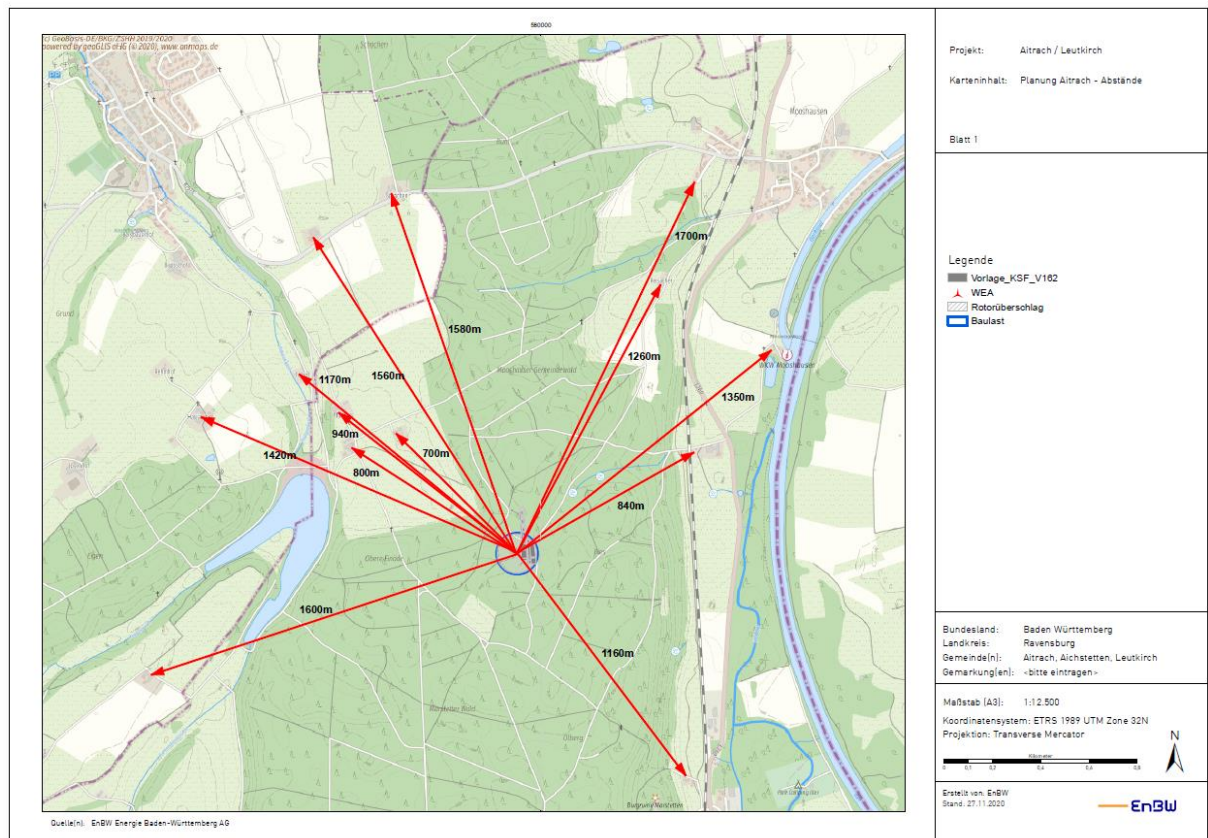
4. Wenn abgebaut wird, sind die Rückbaukosten gesichert? Bürgschaft für eine Rückbau-Sachversicherung?
Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist unter anderem für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 5, also Windenergieanlagen, als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung sicherstellen. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen kommt als geeignetes Sicherungsmittel insbesondere die selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Betracht. Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an den voraussichtlichen Kosten, die für den Rückbau der Anlage und die Beseitigung der Bodenversiegelung aufzuwenden sind.

5. Gibt es einen passiven Schallschutz für die direkten Anwohner, z.B. Schallschutzfenster?
Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird detailliert geprüft, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen hervorgerufen werden. Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Diese enthält gebietsspezifische Immissionsrichtwerte, welche am Immissionsort, 0,5 m vor geöffnetem Fenster, einzuhalten sind. Die EnBW als Antragsteller hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung dargestellt, dass davon auszugehen ist, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, dies aber im Genehmigungsverfahren nachzuweisen ist und von der Genehmigungsbehörde geprüft wird. Die Eigentümer der Wohnbebauung haben damit keinen Anspruch auf weiteren passiven Schallschutz.

6. Ausgleichsflächen erstellen auf Gemeindegrund?
Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird im Genehmigungsverfahren durch das Landratsamt Ravensburg als Untere Naturschutzbehörde geprüft und festgelegt. Der naturschutzrechtliche Ausgleich kann innerhalb festgelegter Naturräume erfolgen und muss nicht direkt auf der Gemarkung Aitrach erfolgen. Der Gemeinde stehen auch nur sehr eingeschränkt Flächen zur Verfügung, weshalb sie selbst Mitglied der Regionaler Kompensationspool Bodensee-Oberschwaben GmbH geworden ist, damit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Naturraums in größeren Zusammenhängen ökologisch zielführend erbracht werden können. Wie daraus ersichtlich ist, hat der Gesetzgeber auch die Möglichkeit geschaffen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gezielt zu bevorraten. Die Ökokonto-Verordnung regelt die Möglichkeit vorgezogene Maßnahmen bei späteren Eingriffen in Natur und Landschaft als Kompensationsmaßnahme anrechnen zu können. Damit kann ein Maßnahmenträger auch Ökopunkte zum Ausgleich erwerben, auch für Windenergieanlagen. Auch der Gemeinde Aitrach stehen noch Ökopunkte aus vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Treherz und Mooshausen zur Verfügung. Wofür diese Ökopunkte verwendet werden, obliegt der Entscheidung des Gemeinderates. Des Weiteren müssen die Rodungen nach dem Landeswaldgesetz ausgeglichen werden, in der Regel durch Aufforstung an anderer Stelle. Auch hierfür stehen der Gemeinde selbst praktisch keine Flächen zur Verfügung, der Ausgleich kann aber auch auf privaten Flächen erfolgen, wofür der Bestand der Maßnahme auf Dauer rechtlich abgesichert wird. Die Beurteilung erfolgt durch das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Forstbehörde. Die Waldumwandlungsgenehmigung wird in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert.

7. Informationen über den genauen Standort der Windkraftanlage ausweisen. Wie groß muss der Abstand zwischen den Windenergieanlagen sein?

EnBW – 1. Frage



Unser Ziel ist es, die Anlage auf Gemeindegrund zu stellen. Die in der Vorplanung fixierte Koordinate für das Windrad hat gezeigt, dass planerisch **eine** Anlage in der Dimension einer V 162 geplant werden kann. Die in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 05.10.2020 vorgestellte Planung mit zwei Anlagen wurde im Einvernehmen reduziert, um den empfohlenen Abstand von 700m zu Wohngebieten auch zur Bebauung im Außenbereich einzuhalten. Nun kann der iterative Planungsprozess bedeuten, dass auf dieser Koordinate aufgrund von Baugrunduntersuchungen die Anlage nicht genau dort gebaut werden kann, sondern um z.B. 15 m verschoben werden muss. Planerisch erfolgt daraus folgende Konsequenz:

- Verschiebung um 15 m mit der geplanten Anlage V 162 ist möglich, da alle relevanten Bauteile weiterhin auf Gemeindegrund stehen, oder
- Verschiebung um 15 m ist nur dann möglich, wenn die Anlage kleiner wird z.B. V 150, um weiterhin auf Gemeindegrund zu stehen.

EnBW – 2. Frage

Der Abstand der Windenergieanlagen untereinander ist eine Abhängigkeit zwischen Anlagentyp und den Windverhältnissen am Standort. Das wird mittels Turbulenzgutachten gutachterlich bewertet und ist Gegenstand der Prüfung im Genehmigungsverfahren. Die Standsicherheit muss nachgewiesen und gewährleistet werden.

Die Anlagen können also nicht beliebig nah beieinanderstehen, sondern müssen Abstände untereinander einhalten. Grob kann man sagen, dass der nachfolgende planerische Grundsatz gilt. In Hauptwindrichtung sollte der Abstand $5 D$ betragen, in der Nebenwindrichtung $3 D$. D ist das Maß des Rotordurchmessers. Bei 150 m Rotordurchmesser, sollte somit der planerische Sicherheitsabstand in Hauptwindrichtung 750 m und in Nebenwindrichtung 450 m betragen.

8. Wie wird die Baustelle angefahren, wer ist genau betroffen. Wieviel Material mit wie vielen Tonnen muss an- bzw. abgefahren werden? Kann jetzt schon eine Aussage getroffen werden, ob die Anfahrt aus Richtung Mooshausen erfolgen oder aus Richtung Haslach erfolgt? Muss zusätzlich Wald gerodet werden?

EnBW

Eine Aussage hierzu kann noch nicht getroffen werden, da noch nicht klar ist, welcher Anlagentyp in das Genehmigungsverfahren eingebracht wird.

Die Transporte umfassen:

- Transporte für Kran
- Transporte für Bauteile der Anlage
 - o Flügel
 - o Maschinengehäuse und Antriebsstrang
 - o Turmbauteile, je nach Bauart (Stahl, Beton oder Hybrid)
- Transporte für Baumaterialien
- Transporte für Beton (der Guss findet in der Regel an einem Tag statt).

Auch die Anfahrtsrouten sind zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Generell kann jedoch gesagt werden, dass immer dort, wo bereits Wege und Strukturen vorhanden sind, diese auch genutzt werden. Die Anfahrt an den Standort muss durch eine Streckenstudie geprüft werden. Die Anlagenteile kommen von der Autobahn und müssen an den Standort transportiert werden.

In der Regel müssen speziell in den Kurvenbereichen noch Bäume entfernt werden. Hier gilt aber zu unterscheiden, zwischen dauerhaften und temporären Flächen. Temporäre Flächen werden nach der Rodung wieder renaturiert.

9. Wie sieht das Beteiligungsmodell der Bürger aus.

Die EnBW hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 05.10.2020 zwei für sie denkbare Beteiligungsmodelle dargestellt. Einmal eine Finanzbeteiligung über Nachrangdarlehen (vergleichbar der bereits praktizierten Bürgerbeteiligung beim Freiflächenfotovoltaikpark der EnBW An der Chaussee) und einmal eine Unternehmensbeteiligung über Geschäftsanteile. Im Rahmen des Weiteren Beteiligungsprozesses müssen die Möglichkeiten weiter erörtert werden und können, insoweit die Gemeinde Vertragspartner eines Pachtvertrages ist, zwischen EnBW und Gemeinde vereinbart werden. Auf privaten Flächen ist es dem Betreiber überlassen ob und gegebenenfalls welche Angebote von Beteiligungsmodellen er anbietet.

10. Warum stehen Windräder immer wieder still?

EnBW

Windenergieanlagen stehen aus unterschiedlichen Gründen:

- *Der Wind ist unter der Anlaufgeschwindigkeit der Windenergieanlage. Das sind Windgeschwindigkeiten unterhalb 2,5 – 3 m/s (je nach Anlagentyp). Erst wenn der Wind diese Geschwindigkeiten überschreitet und stabil für 10 Minuten gemessen wird, wird eine WEA in Produktion gehen. Die Anlage ist bis dahin immer im Stand-by Modus*
- *Wenn der Wind mit mehr als der Anlaufgeschwindigkeit weht*
 - *Abschaltungen wegen Netzüberlastung*
 - *Kommt in Baden-Württemberg so gut wie nie vor.*
 - *Abschaltungen wegen Auflagen aus der Genehmigung*
 - *Schallabschaltung*
 - *Schattenwurf*
 - *Naturschutzrechtliche Auflagen (Fledermaus, Greifvögel)*
 - *Abschaltungen wegen Mahdereignissen*
 - *Eisansatz*
 - *Abschaltungen wegen technischer Wartung*
 - *Die Anlagen müssen regelmäßig vierteljährlich und jährlich technisch gewartet werden. Dazu stehen die Anlagen still*
 - *Abschaltungen wegen negativen Strompreisen an der Börse*
 - *Da es wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, Strom bei negativen Börsenpreisen in das Netz einzuspeisen, werden die Anlagen bei negativen Strompreisen abgeschaltet. Dadurch reduziert sich das Angebot an Strom und die Preise reagieren mit einer Steigerung*

11. Hintergrundinformationen zu dem Thema Infraschall? Interessant wäre hier, wie hoch Infraschall von Waldrauschen oder Meeresrauschen ist, um ein Gefühl für das Phänomen zu bekommen.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat hierzu zwei Veröffentlichungen der LUBW übersandt (s. Anhang).

Auf Wunsch des Gemeinderates wird versucht einen Fachmann zu der Thematik für eine öffentliche Veranstaltung zu organisieren.

12. Ist eine Steuerung der Befuerung der Windräder in Kommunikation mit nahenden Flugzeugen geplant, so dass die Befuerung nur dann einschaltet?

Hierzu ist zuständigkeitshalber im Verfahren das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 zu beteiligen.

EnBW

Ja. Das ist die verpflichtende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung. Diese ist gesetzlich geregelt. EnBW hat aber auch schon vor dieser gesetzlichen Verpflichtung bei einem Windpark eine BNK eingebaut. Eine Vereinbarung mit der Stadt Langenburg hat dies ermöglicht. Im Rahmen der Windkraftplanung haben wir mit der Gemeinde ein gemeinsames Vorgehen erarbeitet. Die Gemeinde ist uns bei Punkten entgegengekommen und wir sind der Gemeinde entgegengekommen. Seit Januar 2019 ist die BNK in Betrieb.

13. Wird eine Eiserkennung wegen Eiswurf eingebaut?

Vom Betreiber ist nachzuweisen, ob Schützens würdige Objekte (Gebäude, Verkehrswege) im Einwirkungsbereich der Anlage stehen. Abhängig von der Gefährdung wird ein Sicherheitskonzept erstellt, bei der die Eiserkennung relevanter Bestandteil ist.

EnBW

Unterschieden werden muss zwischen Eisfall und Eiswurf. Wie das Beispiel unter 12. zeigt, sind wir immer bereit auf unsere Partner einzugehen und Wünsche zu berücksichtigen. Wir kennen Stand heute nicht die Anforderungen der Behörde. Einer freiwilligen Installation einer Eiserkennung werden wir uns aber nicht verschließen.

14. Werden die Stromleitungen unterirdisch verlegt?

EnBW

Ja. Bis zum Netzeinspeisepunkt verlaufen die Leitungen unterirdisch. Der Netzanschluss ist uns noch nicht bekannt. Wir haben noch keine Netzanschlussanfrage gestellt. Die Kabel und Leitungen werden wo möglich meistens auf öffentlichen Wegen verlegt.

15. Berechnungen zum Schlagschatten; Zeiten zu den einzelnen Gebäuden. Sollen die geplanten Anlagen mit wetterabhängiger Schattenwurfregelung ausgestattet werden? Die EnBW hat in ihrer Präsentation in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 05.10.2020 dargestellt, dass sichergestellt ist, dass der gesetzliche Grenzwert von Maximum 30 h/a nicht überschritten wird. Das Regierungspräsidium Tübingen hat die WKA-Schattenwurfhinweise übersandt (s. Anhang). Die Einhaltung ist durch das Landratsamt Ravensburg als Genehmigungsbehörde zu prüfen. Bei Einhaltung der Grenzwerte sind keine weiteren Maßnahmen zur Abschaltung vorgeschrieben. Freiwillige Einschränkungen könnten nur in einem Pachtvertrag vereinbart werden.

EnBW

Ja, kann dargestellt werden. Allerdings dann wirklich zielführend, wenn der Anlagentyp und die Koordinate feststehen. Die Anlagen werden mit einem Schattenwurfmodul ausgestattet.

16. Wie steht es mit Flächenverbrauch, Rohstoffverbrauch, Effizienz im Vergleich zu Solaranlagen mit vergleichbarer Leistung?

EnBW

Windkraft ist im Vergleich zur PV die wesentlich effizientere Technologie.

Ein Windrad benötigt mit allen Flächen (dauerhaften und temporären) ungefähr 1 ha. Auf dieser Fläche produziert das Windrad bei einer Leistung von 5 MW an durchschnittlich 2500 Volllaststunden (moderne Anlagen in Ba-Wü) 12.500 MWh Strom. Zum Einsatz kommen zu fast 99% recyclingfähiges Material. An der Recyclingfähigkeit von Flügel wird noch gearbeitet. Der Flächenverbrauch ist wesentlich geringer. Benötigte Waldflächen werden an anderer Stelle wieder aufgeforstet.

Wenn eine PV Anlage die gleiche Strommenge produzieren soll, dann benötigen sie eine PV Anlage mit ca. 10 - 12 MW Leistung. Die hierfür benötigte Fläche sind ungefähr 10 ha.

Windkraft ist deutlich flächenschonender als PV.

17. Welche Vorteile haben wir als Gemeinde, wenn die Anlage auf Gemeindegrundstücken gebaut wird. Inwiefern können wir da was mitbestimmen und welche finanziellen Vorteile hat die Gemeinde über Pachtvertrag oder Beteiligung?

Auf dem gemeindeeigenen Grundstück hat die Gemeinde wie jeder andere Grundstückseigentümer volles Mitbestimmungsrecht, was darauf errichtet wird (Lage, Anzahl, usw.). Natürlich müssen diese Vorgaben noch einen sinnvollen Betrieb ermöglichen, ansonsten wird kein Pachtvertrag zustande kommen. Wie in der Präsentation der EnBW in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 05.10.2020 dargestellt, hat die Gemeinde als Flächeneigentümerin Pachteinnahmen, eine finanzielle Beteiligung der Kommune durch die EnBW von 0,1 ct/kWh bzw. 0,2 ct/kWh sowie Gewerbesteuer für die Standortkommune. Auf Grund der vorrangigen Fragen aus anderen Themenbereichen wurden die wirtschaftlichen Aspekte für die Gemeinde bisher nicht konkret betrachtet. Grundlage jeder Pacht ist natürlich die Wirtschaftlichkeit des Projektes, die im Wesentlichen vom Anlagentyp, der Nabenhöhe, der Größe des Rotors sowie dem Zuschlagspreis in der EEG-Ausschreibung abhängt. Eine konkrete Berechnung ist daher erst nach einer Entscheidung für einen Anlagentyp möglich. Nach Kenntnissen der Gemeindeverwaltung liegen die Pachteinnahmen aber andernorts bei ca. 20.000 bis 55.000 € pro Jahr und Anlage zzgl. der sonstigen dargestellten Einnahmen. Nach der Gemeindeordnung wären die wirtschaftlichen Aspekte eines Pachtvertrages, da die berechtigten Interessen Einzelner betroffen sind, nichtöffentlich zu beraten.

18. Rechnet sich das Projekt nur wegen Zuschüssen? Falls ja, wie hoch sind die Zuschüsse? Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 35 BauGB sind erfüllt, denn das Vorhaben dient der Nutzung der Windenergie. Am Merkmal des Dienens fehlt es erst, wenn die Ausbeute augenfällig unwirtschaftlich wäre. Der neue Windkraftatlas des Landes Baden-Württemberg gibt hierfür keine Anhaltspunkte und gibt die Standortgüte nach EEG 2017 entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses an. Die EnBW beabsichtigt zur Verifizierung Windkraftmessungen vorzunehmen.

EnBW

Die Anlagen unterliegen dem EEG in der aktuellen Fassung. Es gibt keine Zuschüsse oder Subventionen. Das EEG ist ein Umlageverfahren und funktioniert so, dass die Differenz zwischen den Strompreisen an der Börse und den in der Ausschreibung festgelegten Vergütungshöhe durch das EEG-Konto an die Betreiber ausgeglichen wird. Die Belastung des EEG-Kontos ist also davon abhängig wie sich die Strompreise an der Börse entwickeln. Zurzeit liegen diese bei 3 – 4 ct/ kWh. Windenergieanlagen bekommen eine Vergütung in den EEG-Ausschreibungen zwischen 3 – 8 ct / kWh. In der Ausschreibung werden sich nur die Projekte einen Zuschlag holen, die einen möglichst geringen Gebotswert aufrufen. Je besser das Projekt, desto geringer der Gebotswert, desto höher die Chance auf einen Zuschlag. Um das Projekt gut einschätzen zu können, führen wir Windmessungen durch. Somit haben wir eine gute Planungsgrundlage.

19. Auswirkungen auf Flora und Fauna und das gesamte Ökosystem sowie Wild/Jagd? Die Naturschutz- und forstrechtliche Vorgaben bei Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen sind in Ziffer 5.6.4.1 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg erläutert. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna geprüft. Spezielle Untersuchungen in Bezug auf die Themen Wild und Jagd sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange können jedoch Anmerkungen zu diesem Thema, z.B. durch die Forstbehörde, vorgebracht werden. Darüber hinaus können u.U. auch im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die anerkannten Naturschutzverbände, zu denen auch der Landesjagdverband zählt, zu dem Vorhaben angehört werden.

EnBW

Uns sind keine wissenschaftlichen Untersuchungen zum Verhalten von Wild an Windkraftanlagenstandorten bekannt. Bei unseren Projekten im Wald konnten wir während der Bauphase kein großes Meideverhalten von Wild erkennen. Arbeiten im Wald sind dem Wildtierbestand nicht unbekannt. Auch wird das Wild bereits durch intensive Nutzung der Wälder (Spaziergänger, Sportler, Waldarbeit) gestört. Somit dürfte auch der Nachweis eines kausalen Zusammenhangs explizit auf Windkraftanlagen schwer zu führen sein. Während der Bauphase wird der Jagdpächter jedoch von uns für eine eventuelle Störung entschädigt.

Wir haben einige Projekte in den Wäldern von Fürstenberg Forst. Bestimmt kann die Forstverwaltung hierzu aus Sicht eines Forst- und Jagdbetriebs Auskunft über deren Erfahrungen teilen.

20. Akzeptanzentschädigungen für Kommune/private Eigentümer/Betroffene

Ein „Windbürgergeld“ ist in der Bundespolitik in diesem Jahr diskutiert worden, nach Kenntnis der Gemeindeverwaltung haben sich hieraus aber derzeit keine Gesetzgebungsverfahren ergeben. Der Gesetzgeber hat Vorschriften und Grenzwerte erlassen zum Schutz vor schädlichen Immissionen. Die Prüfung der Einhaltung bzw. Festlegung von Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Einhaltung obliegen der Genehmigungsbehörde, so dass die gesetzlich zulässigen Einwirkungen im Rahmen des Verfahrens geprüft werden und kein Schadensersatzanspruch gegeben ist.

EnBW

Wir begrüßen die geplante gesetzliche Regelung im neuen EEG zur finanziellen Beteiligung von Kommunen. Die Regelung soll als freiwillige Leistung im Gesetz festgeschrieben werden. Zurzeit fehlt noch die Rechtsgrundlage. Sollte diese jedoch geschaffen sein, so wird die EnBW im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten diese Zahlungen auch an die Gemeinde freiwillig leisten.